

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aufnahme von Strom und Gas in das Preisgesetz und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Streichung der Ausnahme von Strom und Gas im Preisgesetz 1992 und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Preisüberwachungsmechanismus

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Etwaige finanzielle Auswirkungen beziehen sich auf involvierte Behörden und betroffene Unternehmen. In Hinblick auf die E-Control ist mit zusätzlichen Kosten (vor allem Personalkosten) für die Durchführung der Preisüberwachung zu rechnen. Aufgrund relevanter Synergieeffekte wird allerdings erwartet, dass diese lediglich moderat ausfallen. So erfüllt die E-Control bereits jetzt eine Marktüberwachungsfunktion und ist mit Experten im Energiesektor ausgestattet. Auch ist mit einem Abschreckungseffekt im Hinblick auf ungerechtfertigte Preispolitik seitens der Unternehmen zu rechnen, durch den die Anwendung des Überwachungsmechanismus teilweise überflüssig gemacht wird. Es wird geschätzt, dass etwaige finanzielle Mehrkosten jedenfalls nicht mehr als 1 Mio. EUR ausmachen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2025
Erstellungsjahr:	2025	Wirksamwerden:	
		Letzte Aktualisierung:	18.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Ausnahme von elektrischer Energie und Erdgas aus dem Anwendungsbereich des Preisgesetzes geht auf Energieliberalisierungsmaßnahmen im Jahr 1998 hinsichtlich elektrischer Energie (BGBl. I Nr. 143/1998) und im Jahr 2000 hinsichtlich Erdgases (BGBl. I Nr. 121/2000) zurück. Der derzeitige Rechtsrahmen stellt sich als zu unflexibel dar, um einen Energiekrisenmechanismus bzw. Maßnahmen bei Missständen vorsehen zu können. Zudem ist es derzeit nicht möglich, das Wissen der E-Control und relevante Synergieeffekte aufgrund ihrer bereits bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben im Energiesektor zu nutzen, um in der Folge mögliche Maßnahmen zu treffen.

Ziele

Ziel 1: Aufnahme von Strom und Gas in das Preisgesetz und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Beschreibung des Ziels:

Im Sinne eines flexiblen Rahmens für einen Energiekrisenmechanismus bzw. Maßnahmen bei Missständen soll die Ausnahme von elektrischer Energie und Erdgas aus dem Anwendungsbereich des Preisgesetzes gestrichen werden und die notwendigen Vorehrungen für mögliche Maßnahmen getroffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Streichung der Ausnahme von Strom und Gas im Preisgesetz 1992 und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Preisüberwachungsmechanismus

Maßnahmen

Maßnahme 1: Streichung der Ausnahme von Strom und Gas im Preisgesetz 1992 und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Streichung der Ausnahme von Strom und Gas im Preisgesetz 1992 wird der Rechtsrahmen vorbereitet, um einen Energiekrisenmechanismus bzw. Maßnahmen bei Missständen vorsehen zu können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aufnahme von Strom und Gas in das Preisgesetz und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Maßnahme 2: Schaffung eines neuen Preisüberwachungsmechanismus

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Schaffung eines neuen Preisüberwachungsmechanismus durch die E-Control wird es möglich, das Knowhow und relevante Synergieeffekte aufgrund ihrer bereits bestehenden Aufgaben im Energiesektor zu nutzen. Kommt die E-Control im Fall von bestimmten, belegbarer Tatsachen zur Auffassung, dass der von einem Unternehmen im Energiesektor geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung in einem ungewöhnlichen Maße übersteigen könnte, so kann sie untersuchen, ob der geforderte Preis oder die vorgenommene Preiserhöhung auf eine ungerechtfertigte Preispolitik zurückzuführen ist. Stellt die E-Control einen Missstand fest und legt die E-Control entsprechende Vorschläge der Bundesregierung vor, kann die Bundesregierung auf Basis der Untersuchung und der Vorschläge der E-Control und unter Beachtung einschlägiger bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für die Dauer von sechs Monaten festlegen, wenn der Missstand nicht durch andere marktkonforme Maßnahmen beseitigt werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aufnahme von Strom und Gas in das Preisgesetz und Ergänzung im E-Control-Gesetz

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Etwaige finanzielle Auswirkungen beziehen sich auf involvierte Behörden und betroffene Unternehmen. In Hinblick auf die E-Control ist mit zusätzlichen Kosten (vor allem Personalkosten) für die Durchführung der Preisüberwachung zu rechnen. Aufgrund relevanter Synergieeffekte wird allerdings erwartet, dass diese lediglich moderat ausfallen. So erfüllt die E-Control bereits jetzt eine Marktüberwachungsfunktion und ist mit Experten im Energiesektor ausgestattet. Auch ist mit einem Abschreckungseffekt im Hinblick auf ungerechtfertigte Preispolitik seitens der Unternehmen zu rechnen, durch den die Anwendung des Überwachungsmechanismus teilweise überflüssig gemacht wird. Es wird geschätzt, dass etwaige finanzielle Mehrkosten jedenfalls nicht mehr als 1 Mio. EUR ausmachen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.11.2025 10:10:12

WFA Version: 0.0

OID: 5028

A0|B0|C0|D0|I0